

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| <b>Herausgeber:</b> | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe   |
| <b>Band:</b>        | 14 (1898)   |
| <b>Heft:</b>        | 23  |
| <b>Rubrik:</b>      | Verschiedenes   |

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die gesamte Lieferung und Arbeit am Gstaadbach, Wolfhalden, unterer Teil, an Unternehmer Steinmann-Joos von Niederurnen.

Für das eidgen. Post- und Telegraphengebäude in Schaffhausen sind 48 Entwürfe eingegangen. Das Preisgericht erteilte je einen zweiten Preis von Fr. 2000 an Kuder & Müller, Architekten in Zürich Mumb-Wehrl, Architekt in Basel und einen dritten Preis von Fr. 1000 an H. Juvel, Architekt in Genf.

Die Errstellung der neuen Straße Irrenhausen-Pfäffikon an Albert Giger von Versch-Wallenstein.

Die Lieferung einer zweiten Trockenstrommel für die Abfallverwertungsanstalt Hardhüsl, Zürich an die Bodewils'schen Fabriken in München.

Der Bau der Geissbergstraße Zürich, die als Fortsetzung der Germaniastraße durch den Wald auf die Höhe des Zürichberges führen soll, an Schenkel & Juen.

Die Bauarbeiten für einen neuen Küchenbau an der Landwirtschaftlichen Schule im Strickhof werden vergeben: Die Maurerarbeiten an Baumeister Ehrenspurger in Zürich V; die Zimmerarbeiten an das Baugeschäft Kuhn-Kranz in Zürich IV.

Errstellung eines neuen Holzementdaches auf das Hauptgebäude des Kantonsspitals Zürich an Spenglermeister Oskar Beerli in Zürich V.

## Beschiedenes.

**Bernische kantonale Gewerbeausstellung in Thun 1899.**  
 Das Centralkomitee befasste sich in seiner Sitzung vom 23. d. mit der Beratung des Programms für den Gartenbau, der an der Gewerbeausstellung neben der Landwirtschaft einen bedeutenden Raum einnehmen wird. Es liegt ein Entwurf der Firma Oberist & Cie. zu einem Ausstellungsplakat vor, welcher genehmigt wird und in einer Auflage von 10 bis 12,000 Exemplaren erscheinen soll. Dem Wirtschaftskomitee ist ein vorläufiger Kredit zum Ankauf von Weinen direkt beim Produzenten gewährt worden. Die Konkurrenzbedingungen zu den Ausstellungsbauten sind nunmehr im Druck erschienen und können von den Herren Architekten in der Schweiz beim Bureau bezogen werden. Die Anmeldungen zur Beteiligung gehen von allen Seiten, namentlich in der letzten Zeit, zahlreich ein, so daß eine allseitige Darstellung des bernischen Gewerbelebens gesichert ist. Eine Reihe größerer Kollektivausstellungen ist angemeldet. Diejenigen Aussteller, welche in den kantonalen oder eidgenössischen Abteilungen sich noch zu beteiligen wünschen, werden gut ihun, ihre Zusage baldigst einzufinden, da nach Fertigstellung der Gruppeneinteilung, die nächstens beginnen muß, eine Raumzuschreibung nicht mehr bestimmt gegeben werden kann. Eine Terminverlängerung muß mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Zeit und die mannigfachen Vorarbeiten vermieden werden. Nachträglich sei noch bemerkt, daß ein illustrierter Ausstellungsführer veröffentlicht und weitestens verbreitet werden soll.

**Wasserversorgung St. Margrethen.** (Rheinthal) In St. Margrethen werden gegenwärtig Projekte zur Einführung von Hydranten- und Hauswasserleitungsanlagen eifrig studiert. Die bezügliche Initiative geht unseres Wissens von der rührigen dortigen Gemeinnützigen Gesellschaft aus.

**Wasserversorgung Bazenheid.** Laut „Altoggenburger“ will sich Bazenheid eine neue Wasserversorgung schaffen. Sie wird vorerst nur für Oberbazenheid und nächste Umgebung zur Ausführung kommen; jedoch soll ihre Anlage derart

werden, daß auch eine Weiterleitung nach Unterbazenheid möglich wäre. Das Wasser wird dem Quellengebiete ober der Straße Nutenwil-Rupperswil entnommen und in ein 70,000 Liter haltendes Reservoir geführt und von da in Gußröhren ins Thal hinunter geleitet. An 6 verschiedenen Stellen werden Hydranten angebracht. Das ganze Unternehmen ist, die Hausschlüsse nicht begriffen, auf Franken 20,000 veranschlagt und soll inner 30 Jahren amortisiert werden.

**Bauwesen in Norschach.** Herr Max Schönfeld schenkte der Gemeinde Norschach ein Areal von 36,000 Quadratfuß neben dem Grünen zum Bau eines neuen Schulhauses.

**Der aufrichtige Schreinergeselle.** Folgende Zeilen waren am 16. v. M. auf einem Brett in einer Schreinereiwerkstatt in Bern zu lesen: „Lieber Meister! Ich habe jede Sorte Faloustäden 6 cm zu schmal gemacht, ich habe beim Reiben die aufrechten Stücke zu 12 berechnet statt zu 9. Daher kommt der Fehler. Um weiteren Schaden zu verhüten, lasse ich die Arbeit im Stich. Einem so großen Irrtum habe ich meiner Lebtage noch nie begangen und soll es nicht mehr vorkommen. Adio! Adio!“

Über die Pflichten der Lehrherren gegen ihre Lehrlinge hat vor Kurzem das deutsche Reichsgericht eine sehr wichtige Entscheidung gefällt.

In Hamburg hatte ein Vater seinen Sohn zu einem Schmiedemeister in die Lehre gegeben. Einige Tage nach seinem Eintritt half der Junge dem Gesellen beim Beschlagen eines Pferdes; der Geselle hielt einen Meißel auf das glühende Huiseisen und der Lehrling schlug mit dem Hammer auf das Eisen. Dabei sprang ein Stück abgemelstes Eisen ab und flog dem Jungen ins Auge, das infolge dessen auslief. Der Vater verklagte den Lehrherren auf Schadenersatz, weil dieser es versäumt habe, seinem Sohne die für die Arbeit nötige Belehrung zu geben. Er wies nach, daß der Lehrling dem Meißel hätte gegenüber stehen müssen, da ihn dann ein Stück abgemelstes Eisen nicht treffen könne. Sein Sohn sei aber hierüber nicht belehrt worden. Das Landgericht und das hanseatische Oberlandesgericht wiesen die Klage ab, da ein persönliches Verschulden des beklagten Lehrherrn nicht vorliege. Das Reichsgericht stellte sich dagegen strikt auf den Boden des § 126 der Reichs-Gewerbeordnung, der Folgendes besagt: „Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten.“ Einen solchen ausdrücklichen Auftrag habe der Meister dem Gesellen nicht gegeben, dies auch gar nicht behauptet. Demnach sei er schadenersatzpflichtig.

## Aus der Praxis — Für die Praxis. Frage.

**463.** Wer liefert Maschinen zur Rundschindelfabrikation? Offerten an Friedr. Greuter, Flawyl.

**464.** Wer liefert ca. 100—150 m<sup>2</sup> dürre Nussbaumläden, event. könnten 50 m davon Ahorn sein, 3 cm dic?

**465.** Welches ist die beste Bezugsquelle für verzinkten (galvanisierten) Eisendraht, Nr. 12 bis Nr. 18, und welcher Draht widersteht in Wasser und Erde besser dem Zersetzen, der verzinkte oder verzinnzte?

**466.** Wer liefert garantiiert solide Druckhähne für 5 Atmosphären Wasserdruck?

**467.** Wer ist im Falle, über die Errichtung eines Kalkofens für mittleren Betrieb fachgemäße Anleitung zu geben, gegen entsprechendes Honorar?

**468.** Wie kann ich von einer Legierung Zinn, Blei und 10% Antimon ausscheiden? Um gütige Auskunft bittet G. Zulauf, Spengler, Brugg.

**469.** Wie viel Prozent der Kostensumme darf ein Bauplan samt Kostenberechnung kosten, oder ist überhaupt kein Prozentsatz oder keine Grenzen bestimmt? Auskunft von Fachleuten wäre mir sehr erwünscht.